

## Allgemeine Gaslieferbedingungen der goldgas SL GmbH (goldgas)

### 1. Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

1.1. Der Endverbraucher (nachfolgend „Kunde“) bezieht Erdgas aufgrund des zwischen ihm und der goldgas geschlossenen Gaslieferungsvertrages nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der „Vertragsbestätigung Gaslieferung“. Der Auftrag des Kunden kann schriftlich, durch elektronische Übermittlung oder telefonisch durch Telefonmitschnitt (sog. „Voice-Recording“) erfolgen.

1.2. Der Gaslieferungsvertrag kommt zustande, sobald goldgas dem Kunden dies gemäß Ziffer 1.3. bestätigt und den Beginn der Lieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch goldgas. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass goldgas die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.

1.3. goldgas wird dem Kunden unverzüglich in Textform bestätigen, ob und zu welchem Termin die Belieferung aufgenommen wird. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens 3 Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Gaslieferungsvertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte. Andernfalls beginnt die Belieferung an dem auf die Beendigung des bisherigen Gaslieferungsvertrages folgenden Tag.

1.4. Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmetern in Kilowattstunden wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblatts G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt.

1.5. Die Belieferung erfolgt nur im Standardlastprofil (SLP).

1.6. Für die Erdgaslieferung auf der Grundlage dieses Vertrages gilt folgender Verwendungshinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

### 2. Ablesung der Messeinrichtung, Zutrittsrecht

2.1. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister oder Netzbetreiber oder auf Verlangen von goldgas oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn ihm dies nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgesehen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können goldgas und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage des bisherigen Verbrauchs oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

2.2. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen hat der Kunde einem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder einem Beauftragten von goldgas den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten. Der Kunde ist vorher darüber zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang in dem jeweiligen Haus. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

### 3. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

3.1. goldgas ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Kunden eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt goldgas, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

3.2. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von goldgas zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt goldgas den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

3.3. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers unmittelbar vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Kalenderjahre beschränkt.

### 4. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

4.1. Die Rechnungsstellung erfolgt separat für jede Abnahmestelle jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. goldgas wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Eine Zwischenrechnung und eine Änderung des Abrechnungszeitraums ist auf Kundenwunsch möglich.

4.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von goldgas angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4.3. Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder auf dem Wege des Einzugsermächtigtungsverfahrens vom Konto des Kunden bei einem inländischen Geldinstitut eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung oder Dauerauftrag auf das Konto von goldgas überwiesen. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.

4.4. Dem Kunden können Pauschalen für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung oder Dauerauftrag, für die Erstellung einer Zwischenrechnung, für die Mahnung nach Eintritt eines Zahlungsverzugs, für die Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), für vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift, für die Erstellung von Ratenplänen und Rechnungswertschriften sowie bei Änderung des Abrechnungszeitraums berechnet werden. Die konkrete

Höhe der Pauschalen ist der unter [www.goldgas.de](http://www.goldgas.de) abrufbaren und auf Verlangen dem Kunden zur Verfügung gestellten Preisliste zu entnehmen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer seien als die Pauschalen.

### 5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen an Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie Änderungen der Bedarfsart sind goldgas unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 6. Preisbestandteile

Im Gaspreis sind u.a. die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung und die Konzessionsabgaben enthalten, es sei denn, in der „Vertragsbestätigung Gaslieferung“ wird etwas Abweichendes mitgeteilt.

### 7. Preisanpassung

7.1. Eine Preisanpassung innerhalb einer vertraglich vereinbarten Zeit einer Preisgarantie wird – mit Ausnahme einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 7.4. oder 7.5. – ausgeschlossen.

7.2. Ist keine Preisgarantie vereinbart oder ist deren Zeitraum abgelaufen, gelten für Änderungen des Erdgaspreises § 5 Abs. 2 und 3 der Gasrundversorgungsverordnung (GasGVV). § 5 Abs. 2 GasGVV lautet: „Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.“ § 5 Abs. 3 GasGVV lautet: „Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

7.3. Dem Kunden steht im Fall der Mitteilung einer beabsichtigten Preisänderung das Recht zu, den Vertrag spätestens zum Ende des Kalendermonats, in welchem ihm diese Mitteilung zugegangen ist, in Textform zu kündigen. goldgas wird den Kunden auf dieses Kündigungsrecht im Fall einer Preisanpassung besonders in Textform hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7.4. Künftige Änderungen von Steuern, Abgaben oder Umlagen kann goldgas zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an den Kunden weitergeben, auch soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde. Für diese Anpassung besteht keine Ankündigungsfrist und keine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit für den Kunden. Bei Senkung der vorgenannten Preisbestandteile ist goldgas zur entsprechenden Minderung verpflichtet. goldgas wird über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z.B. mit der Jahresrechnung, informieren.

7.5. Ziffer 7.4. gilt auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern und/oder Abgaben und/oder Umlagen und/oder Belastungen im Zusammenhang mit dem CO<sub>2</sub>-Emissionshandel wirksam werden bzw. bestehende Steuern, Abgaben oder Umlagen teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

### 8. Vertragsänderungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem ENWG in der Fassung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), der GasGVV in der Fassung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006). Sollten sich vorstehende Regelungen, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist goldgas berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist. goldgas wird dem Kunden diese Anpassung mindestens mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende vor dem geplanten Wirksamwerden am 1. des Folgemonats mitteilen. Zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe auf ihrer Internetseite wird goldgas eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden. Die Änderungen gelten als Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht binnen 6 Wochen nach Mitteilung der beabsichtigten Änderung in Textform widerspricht. goldgas wird den Kunden bei Beginn der Frist auf dieses Verhalten besonders hinweisen.

### 9. Haftung

goldgas haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet goldgas für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. goldgas haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von goldgas ausgeschlossen. Die Haftungsregelung gilt gleichermaßen für Personen, für die goldgas einzustehen hat.

### 10. Lieferantenwechsel

goldgas wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der geltenden Fristen durchführen.

### 11. Wartungsleistungen

Wartungsleistungen werden nicht angeboten.

### 12. Informationen zu aktuellen Tarifen

Informationen zu den Erdgasangeboten sowie die aktuellen Preise von goldgas werden dem Kunden mitgeteilt oder können telefonisch unter 0800 290 090 0 erfragt werden.

### 13. Bonitätsauskunft

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung vor Vertragsschluss willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit goldgas zusammen arbeitenden Auskunft ein. Auf Wunsch des Kunden teilt goldgas Firma und Adresse der beauftragten Auskunft mit. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann goldgas den Auftrag zur Energielieferung des Kunden ablehnen.

### 14. Datenschutz

goldgas verarbeitet und nutzt die Kundendaten nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

### 15. Informationspflichten

gemäß § 312c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB und § 41 Abs. 1 Nr. 7 ENWG

15.1. Vertragspartner  
goldgas SL GmbH, Mergenthalerallee 73-75, 65760 Eschborn,  
Geschäftsführer: Oliver Apelt, Heinrich Ollendiek.

15.2. Vertragslaufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Gaslieferungsvertrages gelten die in der „Vertragsbestätigung Gaslieferung“ getroffenen Regelungen. Sollte hierzu keine gesonderte Regelung für den vom Kunden gewählten Tarif bestehen, kann der Gaslieferungsvertrag von jeder Seite mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende bzw. zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Die nachfolgenden Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben für beide Seiten unberührt.  
goldgas ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt, insbesondere bei unbefugter Entnahme von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, ferner bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, wenn die fristlose Kündigung im Fall des Zahlungsverzugs zwei Wochen vorher angedroht wurde.

Bei einem Umzug des Kunden endet das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum. Einen Umzug hat der Kunde goldgas mit einer Frist von einem Monat zum Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich anzuzeigen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Textform.

15.3. Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, goldgas von der Leistungspflicht befreit. goldgas ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

goldgas haftet für vorgenannte Versorgungsstörungen nicht. Etwaige Ansprüche kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt goldgas dem Kunden auf Nachfrage mit.

15.4. Kontaktdaten für Kundenservice, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post an goldgas SL GmbH, Mergenthalerallee 73-75, 65760 Eschborn, telefonisch 0800-290 090 0, Fax 0800-250 250 2 oder per E-Mail an [kundenkontakt@lw.goldgas.de](mailto:kundenkontakt@lw.goldgas.de) gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice von goldgas angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2 75 72 40-0, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de); E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-2 24 80-500 (Mo – Fr von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) oder 0180-5 10 10 00 (bundesweites Infofonelton, Kosten gemäß veröffentlichter Informationen der Bundesnetzagentur: dt. Festnetz 14 ct/Min.; Mobilfunk max. 42 ct/Min.); Fax: 030-2 24 80-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### 16. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

16.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.3. Gegen Ansprüche von goldgas kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16.4. Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Einwilligung von goldgas auf einen Rechtsnachfolger übertragen. goldgas ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers in diesen Vertrag, der nicht mit goldgas im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats zu kündigen.

16.5. Diesen Vertragsbedingungen widersprechende oder ergänzende Regelungen sind ausgeschlossen.

16.6. goldgas ist berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen abzutreten.

16.7. Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist – soweit zulässig vereinbart – Frankfurt/Main. Bei Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

goldgas SL GmbH  
Stand: 27.08.2012